

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

# Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2016/2017

Ausgegeben am 24. Oktober 2016

4. Stück

- 22. Kundmachung für die Wahl des Betriebsrats des wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Universität Innsbruck
- 23. Kundmachung der Wahl des Betriebsrats für das allgemeine Universitätspersonal der Medizinischen Universität Innsbruck
- 24. Kundmachung der Wahl der Behindertenvertrauensperson der Medizinischen Universität Innsbruck

## 22. Kundmachung für die Wahl des Betriebsrats des wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Universität Innsbruck

1. In den Betriebsrat des wissenschaftlichen Personals sind 14 Mitglieder zu wählen.

2. **Die Liste der Wahlberechtigten** liegt nebst einem Ausdruck der Betriebsrats-Wahlordnung 1974 (Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. Mai 1974, BGBl Nr 319) im Büro des Betriebsrats für das wissenschaftliche Personal (Alte Innere Medizin, Haus 2, 1. Stock), im Servicecenter Recht (Innrain 10, 1. Stock) sowie im Büro der Rektorin (Univ.-Hauptgebäude, Innrain 52, 1. Stock) zur Einsicht aller im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf.

3. **Einwendungen gegen die Wählerliste** können von jeder/jedem im Betrieb beschäftigten wahlberechtigten Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer bis zum **31.10.2016** beim unterzeichnenden Vorsitzenden des Wahlvorstands eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

4. **Wahlvorschläge**, welche die Wahlwerberinnen/Wahlwerber genau bezeichnen müssen (Vorname, Name, Geburtsdatum) sind ab Wahlkundmachung schriftlich bis zum **02.11.2016** bei einem Mitglied des Wahlvorstands einzureichen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Jeder Wahlvorschlag muss ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Wahlwerberinnen/Wahlwerber als Mitglieder des Betriebsrats zu wählen sind, enthalten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von mindestens 18 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern unterfertigt ist. Hierbei werden auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften die allfälligen Unterschriften von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern nur bis zu einer Höhe von neun Unterschriften angerechnet. Eine/einer der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner des Wahlvorschlages ist als Vertreterin/Vertreter desselben anzuführen. Der Wahlvorschlag ist mit einer unterscheidenden Bezeichnung (Fraktions-, Listenname) zu versehen.

5. Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge werden vom **11.11.2016** angefangen im Büro des Betriebsrats für das wissenschaftliche Personal (Alte Innere Medizin, Haus 2, 1. Stock) zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen.

6. **Die Stimmabgabe** findet am 16. und 17. November 2016, jeweils von 07:00 bis 17:00 statt:

Mi, 16.11.2016 von 07:00-10:30 Uhr	MZA (Medizinentrum Anichstraße 35), Foyer - Erdgeschoß
Mi, 16.11.2016 von 10:45-14:00 Uhr	Kinder/Herzzentrum, Erdgeschoß
Mi, 16.11.2016 von 14:30-17:00 Uhr	in der Eingangshalle des Biozentrums (CCB, Innrain 80-82)
Do, 17.11.2016 von 07:00-10:30 Uhr	in der Vorhalle des Lifttrakts der Chirurgie, 2. Stock
Do, 17.11.2016 von 10:45-13:00 Uhr	Kinder/Herzzentrum, Erdgeschoß
Do, 17.11.2016 von 13:30-17:00 Uhr	in der Aula (Eingang Ost) der Anatomie (Müllerstraße 59)

Zusätzlich wird allen Beschäftigten die Möglichkeit geboten, mittels Briefwahl von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

7. Es sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Der Wahlvorschlag ist am Stimmzettel anzukreuzen bzw. auf eindeutige Weise zu kennzeichnen oder durch Angabe einer Wahlwerberin/eines Wahlwerbers oder mehrerer Wahlwerberinnen/Wahlwerber zu bezeichnen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die Wählerin/der Wähler in der Wahlzelle den ausgefüllten Stimmzettel in einen leeren, unbeschrifteten Umschlag gibt. Dieser wird anschließend vor der Wahlleiterin/dem Wahlleiter ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

8. Für die Stimmabgabe wird ein einheitlicher Stimmzettel aufgelegt.

9. Wahlberechtigte, die wegen Urlaubs, Karenzurlaubs, Leistung des Präsenzdienstes/Zivildienstes, Krankheit, infolge der Ausübung ihres Berufs oder anderer, wichtiger, ihre Person betreffenden Gründen an den Wahltagen an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können zur Wahrung ihres Wahlrechts bis spätestens **08.11.2016** beim Vorsitzenden des Wahlvorstands oder im Büro des Betriebsrats für das wissenschaftliche Personal (Alte Innere Medizin, Haus 2, 1. Stock) die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen.

Wird eine Wahlkarte ausgestellt, hat die/der Wahlberechtigte in den vom Wahlvorstand ausgehändigten oder übermittelten Umschlag (Wahlkuvert), der keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person der Wählerin/des Wählers schließen lassen, zu geben, diesen Umschlag geschlossen gemeinsam mit der vom Wahlvorstand ausgestellten Wahlkarte in einen Briefumschlag zu legen und diesen sodann verschlossen im Postwege dem Wahlvorstand zu übermitteln. Die Einsendung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Wahlkuvert spätestens am **17.11.2016 bis 17:00 Uhr** beim Wahlvorstand einlangt (Postadresse: Wahlvorstand BR-Wahl, Büro Betriebsrat wissenschaftliches Personal, Alte Innere Medizin, 1. Stock, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck).

Ohne Wahlkarte oder verspätet eingelangte Stimmzettel sind ungültig. Auch nach Ausstellung einer Wahlkarte bleibt die/der Wahlberechtigte zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt, doch nur dann, wenn sie/er die ihr/ihm ausgestellte Wahlkarte dem Wahlvorstand übergibt.

**10.** Karenzierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und solche, die zum Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst einberufen sind, werden kraft § 22 Abs 6 BRWO (Betriebsrats-Wahlordnung 1974) zu Wahlkartenwählerinnen/Wahlkartenwähler erklärt und erhalten die Wahlkarte automatisch per Post übermittelt.

**11.** Die Mitglieder des Wahlvorstands sind:

-- Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Romani (Vorsitzender)

-- Assoz. Prof. PD<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Barbara Rantner, PhD

-- Assist. Prof. PD<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Katharina Kurz

Ersatzmitglieder

-- Ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Luger

-- Ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph Profanter

Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Romani e.h.

Vorsitzender des Wahlvorstands für die Betriebsratswahl  
des wissenschaftlichen Personals

---

## 23. Kundmachung der Wahl des Betriebsrats für das allgemeine Universitätspersonal der Medizinischen Universität Innsbruck

1. In den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal sind 12 Mitglieder zu wählen.
2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt nebst einem Abdruck der Betriebsrats-Wahlordnung 1974 im Servicecenter Recht (Innrain 10, 6020 Innsbruck), jeweils in der Zeit von 09:00 – 12:00 Uhr und nach Vereinbarung, zur Einsicht für alle im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf.
3. Einwendungen gegen die Wählerliste können von jeder/jedem einzelnen im Betrieb beschäftigten wahlberechtigten Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer bis zum **31.10.2016** beim Vorsitzenden des Wahlvorstands tunlichst schriftlich eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.
4. Wahlvorschläge, welche die Wahlwerberinnen/Wahlwerber genau bezeichnen müssen, sind ab Wahlkundmachung schriftlich bis zum **02.11.2016** bei einem Mitglied des Wahlvorstands einzureichen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt.  
Jeder Wahlvorschlag muss ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Wahlwerberinnen/Wahlwerbern als zu wählende Betriebsratsmitglieder enthalten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er von mindestens 16 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern unterfertigt ist; hierbei werden auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften die allfälligen Unterschriften von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern nur bis zu einer Höhe von acht angerechnet. Eine/Unterzeichnerin/ein Unterzeichner des Wahlvorschlags ist als Vertreterin/Vertreter desselben anzuführen. Der Wahlvorschlag ist mit einer unterscheidenden Bezeichnung (Fraktions-, Listenname) zu versehen.
5. Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab **11.11.2016 bis einschließlich 15.11.2016** im Servicecenter Recht (Innrain 10, 6020 Innsbruck), jeweils in der Zeit von 09:00 – 12:00 Uhr und nach Vereinbarung, zur Einsicht der Wahlberechtigten auf.

6. Die Stimmabgabe findet am **16.11.2016** und am **17.11.2016** statt:  
16.11.2016, 07:00 – 10:30 Uhr, MZA Erdgeschoß  
16.11.2016, 10:45 – 14:00 Uhr, Kinder-Herzzentrum Erdgeschoß  
16.11.2016, 14:30 – 17:00 Uhr, CCB Erdgeschoß  
17.11.2016, 07:00 – 10:30 Uhr, CCB Erdgeschoß  
17.11.2016, 10:45 – 13:00 Uhr, Kinder-Herzzentrum Erdgeschoß  
17.11.2016, 13:30 – 17:00 Uhr, Anatomie Aula
7. Für die Stimmabgabe wird ein einheitlicher Stimmzettel aufgelegt.
8. Es sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Der Wahlvorschlag ist auf dem Stimmzettel anzukreuzen, zu unterstreichen oder auf sonstige Weise, wie zB durch Durchstreichen aller übrigen Wahlvorschläge oder durch Angabe einer Wahlwerberin/eines Wahlwerbers oder mehrerer Wahlwerberinnen/Wahlwerber, eindeutig zu bezeichnen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die Wählerin/der Wähler in der Wahlzelle den ausgefüllten Stimmzettel in den ihr/ihm von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Wahlvorstands (der Wahlkommission) übergebenen Umschlag legt und den Umschlag sodann geschlossen der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden übergibt, die/der ihn ungeöffnet in die Urne legt.  
Blinde oder schwer sehbehinderte Personen dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen.
9. Wahlberechtigte, die wegen Urlaub, Karenz, Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst oder Krankheit an den Wahltagen an der Leistung der Dienste oder infolge Ausübung ihres Berufs an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können zur Wahrung ihres Wahlrechts spätestens bis **08.11.2016** beim Vorsitzenden des Wahlvorstands die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen. Dasselbe gilt, wenn Wahlberechtigte aus anderen wichtigen ihre Person betreffenden Gründen an der Arbeitsleistung und damit an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind. Der Antrag sollte tunlichst eine Zustelladresse für die Wahlkarte nennen. Mit der ausgestellten Wahlkarte werden ein Stimmzettel, ein Wahlkuvert und ein frankiertes und an den Wahlvorstand adressiertes Briefkuvert an die Wählerin/den Wähler geschickt. Der Stimmzettel ist in das Wahlkuvert zu legen. Das Wahlkuvert ist zu verschließen. Auf dem Wahlkuvert dürfen keine Aufschriften oder Zeichen vorhanden sein, die auf die Person der Wählerin/des Wählers schließen lassen. Das Wahlkuvert und die Wahlkarte sind in das an den Wahlvorstand adressierte Briefkuvert zu legen. Dieses ist sodann verschlossen im Postwege dem Wahlvorstand zu übermitteln. Die Einsendung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Wahlkuvert spätestens am **17.11.2016** bis 17:00 Uhr beim Wahlvorstand einlangt. Ohne Wahlkarte oder verspätet eingelangte Stimmzettel sind ungültig. Auch nach Ausstellung einer Wahlkarte bleibt die/der Wahlberechtigte zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt, doch ist sie/er nur dann zur persönlichen Stimmabgabe zugelassen, wenn sie/er die ihr/ihm ausgestellte Wahlkarte dem Wahlvorstand (der Wahlkommission) übergibt.
10. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind:  
Verena Plankl-Rieder  
Dr. Gregor Retti (Vorsitzender)  
Dr.<sup>in</sup> Simone Wasserer (stellvertretende Vorsitzende)  
  
Die Ersatzmitglieder des Wahlvorstands sind:  
Dr.<sup>in</sup> Andrea Janser  
Mag. (FH) Elmar Geir  
Dr.<sup>in</sup> Priska Grasser

Dr. Gregor Retti e.h.

Vorsitzender des Wahlvorstands für die Betriebsratswahl  
des allgemeinen Universitätspersonals

---

## 24. Kundmachung der Wahl der Behindertenvertrauensperson der Medizinischen Universität Innsbruck

1. An der Medizinischen Universität Innsbruck sind eine Behindertenvertrauensperson und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.
2. Die Liste der Wahlberechtigten, das sind alle begünstigten Behinderten, die am Tag der Wahlausschreibung und am Tag der Wahl im Betrieb beschäftigt sind, liegt beim Vorsitzenden des Wahlvorstands auf. Jede Arbeitnehmerin/jeder Arbeitnehmer erhält auf ihre/seine persönliche Anfrage vom Vorsitzenden des Wahlvorstands die persönliche Auskunft, ob sie/er auf der Liste der Wahlberechtigten aufscheint.
3. Einwendungen gegen die Wählerliste können von jeder Arbeitnehmerin/jedem Arbeitnehmer ausschließlich in eigener Sache und bis zum **31.10.2016** beim Vorsitzenden des Wahlvorstands tunlichst schriftlich eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.
4. Wahlvorschläge, welche die Wahlwerberinnen/Wahlwerber genau bezeichnen müssen, sind ab Wahlkundmachung schriftlich bis zum **02.11.2016** bei einem Mitglied des Wahlvorstands einzureichen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Jeder Wahlvorschlag muss drei Wahlwerberinnen/Wahlwerber enthalten. Die/der an erster Stelle genannte Wahlwerberin/Wahlwerber kandidiert als Behindertenvertrauensperson, die beiden danach genannten Wahlwerberinnen/Wahlwerber als deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Die/der an erster Stelle genannte Wahlwerberin/Wahlwerber ist die Vertreterin/der Vertreter des Wahlvorschlags.
5. Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge liegen ab **11.11.2016 bis einschließlich 15.11.2016** im Servicecenter Recht (Innrain 10, 6020 Innsbruck), jeweils in der Zeit von 09:00 – 12:00 Uhr und nach Vereinbarung, zur Einsicht der Wahlberechtigten auf.
6. Die Stimmabgabe findet am **16.11.2016** und am **17.11.2016** statt:  
16.11.2016, 07:00 – 10:30 Uhr, MZA Erdgeschoß  
16.11.2016, 10:45 – 14:00 Uhr, Kinder-Herzzentrum Erdgeschoß  
16.11.2016, 14:30 – 17:00 Uhr, CCB Erdgeschoß  
17.11.2016, 07:00 – 10:30 Uhr, CCB Erdgeschoß  
17.11.2016, 10:45 – 13:00 Uhr, Kinder-Herzzentrum Erdgeschoß  
17.11.2016, 13:30 – 17:00 Uhr, Anatomie Aula
7. Für die Stimmabgabe wird ein einheitlicher Stimmzettel aufgelegt.
8. Es sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Der Wahlvorschlag ist auf dem Stimmzettel anzukreuzen, zu unterstreichen oder auf sonstige Weise, wie zB durch Durchstreichen aller übrigen Wahlvorschläge oder durch Angabe einer Wahlwerberin/eines Wahlwerbers oder mehrerer Wahlwerberinnen/Wahlwerber, eindeutig zu bezeichnen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die Wählerin/der Wähler in der Wahlzelle den ausgefüllten Stimmzettel in den ihr/ihm von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Wahlvorstands (der Wahlkommission) übergebenen Umschlag legt und den Umschlag sodann geschlossen der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden übergibt, die/der ihn ungeöffnet in die Urne legt. Blinde oder schwer sehbehinderte Personen dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen.
9. Wahlberechtigte, die wegen Urlaub, Karenz, Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst oder Krankheit an den Wahltagen an der Leistung der Dienste oder infolge Ausübung ihres Berufs an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können zur Wahrung ihres Wahlrechts spätestens bis **08.11.2016** beim Vorsitzenden des Wahlvorstands die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen. Dasselbe gilt, wenn Wahlberechtigte aus anderen wichtigen ihre Person betreffenden Gründen an der Arbeitsleistung und damit an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind. Der Antrag sollte tunlichst eine Zustelladresse für die Wahlkarte nennen. Mit der ausgestellten Wahlkarte werden ein Stimmzettel, ein Wahlkuvert und ein frankiertes und an den Wahlvorstand adressiertes Briefkuvert an die Wählerin/den Wähler geschickt. Der Stimmzettel ist in das Wahlkuvert zu legen. Das Wahlkuvert ist zu verschließen. Auf dem Wahlkuvert dürfen keine Aufschriften oder Zeichen vorhanden sein, die auf die Person der Wählerin/des Wählers schließen lassen. Das Wahlkuvert und die Wahlkarte sind in das an den Wahlvorstand adressierte Briefkuvert zu legen. Dieses ist sodann verschlossen im Postwege dem Wahlvorstand zu übermitteln. Die Einsendung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Wahlkuvert

spätestens am **17.11.2016** bis 17:00 Uhr beim Wahlvorstand einlangt. Ohne Wahlkarte oder verspätet eingelangte Stimmzettel sind ungültig. Auch nach Ausstellung einer Wahlkarte bleibt die/der Wahlberechtigte zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt, doch ist sie/er nur dann zur persönlichen Stimmabgabe zugelassen, wenn sie/er die ihr/ihm ausgestellte Wahlkarte dem Wahlvorstand (der Wahlkommission) übergibt.

10. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind:  
Verena Plankl-Rieder  
Dr. Gregor Retti (Vorsitzender)  
Dr.<sup>in</sup> Simone Wasserer (stellvertretende Vorsitzende)

Die Ersatzmitglieder des Wahlvorstands sind:  
Dr.<sup>in</sup> Andrea Janser  
Mag. (FH) Elmar Geir  
Dr.<sup>in</sup> Priska Grasser

Dr. Gregor Retti e.h.

Vorsitzender des Wahlvorstands für die Betriebsratswahl  
des allgemeinen Universitätspersonals

---